



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Herrn
Manfred Weishaar
Im Hainbruch 3
54317 Gusterath

Der Minister

Wallstraße 3
55122 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Durchwahl	Datum
07. Juni 2007	14 900-637:37 TA-01-02	3171	05. Juli 2007

Vorhaben "Wohnen am Golfplatz" auf den Gemarkungen der Gemeinden Tawern und Temmels

Sehr geehrter Herr Weishaar,

ich danke Ihnen für Ihr im Namen des NABU, des BUND und der POLLICHIA an mich gerichtetes Schreiben, in dem Sie Ihre Besorgnis über die geplante Siedlungsentwicklung in den Gemeinden Tawern und Temmels zum Ausdruck bringen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ursprünglich war das Projekt als Feriendorfanlage in den genannten Gemeinden geplant. Für dieses Vorhaben wurde bereits in den Jahren 2002 und 2003 von der oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. An diesem Verfahren war auch die obere Naturschutzbehörde beteiligt, die den Standort aus landespflegerischer Sicht als vertretbar angesehen hat, wenn die in der Umweltverträglichkeitsstudie formulierten Vorgaben eingehalten werden. Lediglich im Hinblick auf raumordnerische Zielsetzungen zu Rohstoffflächen wurde von der obersten Landesplanungsbehörde auf Antrag der Verbandsgemeinde Konz ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dessen Ergebnis wurde in den raumordnerischen Entscheidung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 03.12.2003 integriert. Dabei wurde insgesamt die Raumverträglichkeit des Projektes festgestellt.

Ende des Jahres 2004 wurde die Plankonzeption von der ursprünglich geplanten Feriendorfanlage mit Golfplatz in das Projekt "Wohnen auf dem Golfplatz" verändert. Beibehalten wurden allerdings die Projektbestandteile Hotel und Golfplatz. Dieser Änderung hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde meines Hauses zugestimmt, so dass die Kreisverwaltung Trier-Saarburg im Mai 2005 dementsprechend die erforderliche landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz abgeben konnte.

Auch die neue Konzeption "Wohnen auf dem Golfplatz" muss danach landschaftsverträglich umgesetzt werden. Die entsprechenden Maßgaben des raumordnerischen Entscheides vom 03.12.2003 wurden von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in die landesplanerische Stellungnahme übernommen.

Wie Sie daraus ersehen können, haben die zuständigen Behörden sich seit Jahren intensiv mit dem Projekt und auch der zwischenzeitlichen Konzeptionsänderung befasst. Von einem Durchwinken, wie Sie es formuliert haben, kann daher keine Rede sein. Ich habe keine Veranlassung, die von den zuständigen Landesplanungsbehörden getroffenen Entscheidungen zu kritisieren.

Es ist jetzt Aufgabe der Verbandsgemeinde Konz und der Ortsgemeinden, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Vorgaben der Landesplanungsbehörden fachgerecht umzusetzen.

Ich hoffe damit Ihre Zweifel am korrekten Verhalten der Landesplanungsbehörden entkräftet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Peter Bruch